



Landesamt für Soziales, Jugend und Versorgung
Postfach 2964 | 55019 Mainz

Kreisverwaltungen, Verwaltungen
der kreisfreien Städte und
Verwaltungen der kreisangehörigen Städte
mit eigenem Jugendamt
im Land Rheinland-Pfalz

nachrichtlich:

Städtetag Rheinland-Pfalz
Frau Lisa Diener
Freiherr-vom-Stein-Haus
Deutschhausplatz 1
55116 Mainz

Landkreistag Rheinland-Pfalz
Herr Burkhard Müller
Deutschhausplatz 1
55116 Mainz

Gemeinde- und Städtebund Rheinland-Pfalz
Herr Horst Meffert
Deutschhausplatz 1
55116 Mainz

LIGA der
Freien Wohlfahrtspflege
in Rheinland-Pfalz e.V.
Löwenhofstr. 5
55116 Mainz

Katholisches Büro Mainz
Saarstraße 1
55122 Mainz

Beauftragter der Evangelischen Kirchen
im Lande Rheinland-Pfalz
Große Bleiche 47
55116 Mainz

Landeselternausschuss der Kindertagesstätten
in Rheinland-Pfalz (LEA-RLP)
Geschäftsstelle
c/o Ministerium für Bildung RLP
Mittlere Bleiche 61
55116 Mainz

PRÄSIDENT

Rheinallee 97-101
55118 Mainz
Telefon 06131 967-0
Telefax 06131 967-130
Poststelle-mz@lsjv.rlp.de
www.lsjv.rlp.de

14.12.2022

RdSchr.-LJA Nr. 50/2022



Ministerium für Bildung
Mittlere Bleiche 61
55116 Mainz

Ministerium für Arbeit, Soziales,
Transformation und Digitalisierung
Bauhofstraße 9
55116 Mainz

Ministerium für Wissenschaft
und Gesundheit
Mittlere Bleiche 61
55116 Mainz

Mein Aktenzeichen
RS LJA 50/2022

Ihr Schreiben vom

Ansprechpartner/-in / E-Mail
Kita-mz@lsjv.rlp.de

Telefon / Fax

Frist zur Vorlage der Gesamtverwendungsnachweise für die Personalkostenförderung des Landes – Fristverlängerung für die Vorlage der GVN 2021 und Hinweise für die Vorlage 2022 und die Folgejahre

Sehr geehrte Damen und Herren,

mit dem Inkrafttreten des neuen KiTaG wurde den örtlichen Trägern der öffentlichen Jugendhilfe und allen Trägern von Kindertagesstätten im Rahmen der webbasierten Administration die Datenbank KiDz von Seiten des Landes zur Verfügung gestellt. Dies wird zu einer erheblichen Erleichterung und einer größeren Transparenz des gesamten Verwaltungsverfahrens und der Abrechnung der Personalkostenförderung führen.

I. Abrechnungen für 2021

Im Rahmen des Umstellungsprozesses hat sich gezeigt, dass sich die Erfassung und die Vorlage sowohl der Einzelverwendungsnachweise bei den örtlichen Trägern der öffentlichen Jugendhilfe als auch die Vorlage der Gesamtverwendungsnachweise beim Landesamt für Soziales, Jugend und Versorgung für die Anwender und Anwenderinnen zum Teil schwierig gestaltete. Mit zu berücksichtigen ist, dass auf allen Ebenen derzeit die Bearbeitung der Verwendungsnachweise noch nach altem Kita-Gesetz und nach neuen Recht erfolgt.

Aus diesem Grund wird für **die örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe** die Frist zur Vorlage der Gesamtverwendungsnachweise **für das Jahr 2021** beim Landesamt



für Soziales, Jugend und Versorgung, die am 31. Dezember 2022 abläuft, **einmalig bis zum**

30. April 2023

verlängert. Ich weise Sie darauf hin, dass eine weitere Verlängerung nicht möglich ist.

II. Abrechnungen für 2022 und Folgejahre

In Bezug auf die Abrechnungen für das **Jahr 2022 und später** verbleibt es bei der gesetzlich geregelten Vorlagefrist zum 31. Dezember des Folgejahres. Dabei gilt folgendes zu beachten:

1. Für den Fall, dass die Gesamtverwendungsnachweise nicht innerhalb der gesetzlichen Frist vorgelegt werden, muss durch das Landesamt geprüft werden, ob die Förderung ggfs. vollständig zurückgefordert werden könnte.
2. Nur für die in dem Gesamtverwendungsnachweis enthaltenen und vom Jugendamt geprüften Einzelverwendungsnachweise der Träger kann eine Landeszuweisung erfolgen.

Dabei ist zugrunde zu legen, dass den Trägern und den Jugendämtern im Rahmen der webbasierten Administration die Datenbank KiDz zur Verfügung steht. In der Datenbank werden von den Trägern die abrechnungsrelevanten Daten des in den einzelnen Kitas beschäftigten Personals erfasst.

Diese Erfassung muss laufend erfolgen; die Daten sind durch den Träger monatlich in der Datenbank KiDz freizugeben, § 28 Abs. 1 KiTaG. Auf Basis dieser Monatsfreigaben kann durch den Träger der Einzelverwendungsnachweis aus diesen Daten auf Knopfdruck erstellt und um die Höhe der abrechnungsfähigen Personal- und sonstigen Kosten ergänzt werden. Für die Träger und Jugendämter (bei jugendamtseigenen Einrichtungen) besteht damit die Möglichkeit, die zweckentsprechende Verwendung der Fördermittel unverzüglich nachzuweisen.

Nachdem das Jugendamt die Prüfung des Einzelverwendungsnachweise abgeschlossen hat, fließen diese Daten automatisiert in den Gesamtverwendungsnachweis des Jugendamtes zur Abrechnung mit dem Land ein. Damit das Jugendamt genügend Zeit zur Prüfung und Abrechnung der Einzelverwendungsnachweise der Träger hat, wurde der Vorlagetermin beim Land mit dem KiTaG vom 30. Juni um ein halbes Jahr auf den 31. Dezember des Folgejahres verlängert.



3. In diesem Zusammenhang wird noch einmal darauf hingewiesen, dass gemäß § 28 Abs. 1 KiTaG jeder Träger verpflichtet ist, monatlich u.a. Daten über die Tageseinrichtung, die Belegung der Plätze, die Anzahl der pädagogischen Fachkräfte, die Leitungszeiten, die Zeiten für die Praxisanleitung und das weitere Personal in der Datenbank KiDz einzugeben und freizugeben.

Die dort hinterlegten Daten sind Grundlage für die Berechnung der Abschläge des Landes an die örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe. Fehlen diese Eintragungen, so wird sich dies auf die Höhe der Abschläge, die das Land an die Kommunen der Personalkostenförderung leistet, mindernd auswirken.

4. Der Vollständigkeit halber möchte ich darauf hinweisen, dass Träger von Kindertagesstätten verpflichtet sind, vollständige und richtige Angaben über das eingesetzte Personal in der Datenbank zu machen, da damit der Nachweis der zweckentsprechenden Verwendung der Fördermittel geführt wird.
5. Sollte ein Träger die notwendigen Angaben im Rahmen der Datenbank KiDz nicht oder wiederholt und nicht fristgerecht tätigen und damit möglicherweise die wirtschaftliche Grundlage des Betriebs der Kindertagesstätte gefährden, so wird von Seiten der Betriebserlaubnisbehörde zu prüfen sein, ob von der nach § 45 SGB VIII notwendigen Zuverlässigkeit dieses Trägers ausgegangen werden kann.
6. Es wird den Jugendämtern daher empfohlen, den Trägern Fristen zur Vorlage der Einzelverwendungsnachweise vorzugeben. Damit kann sichergestellt werden, dass dem Jugendamt genügend Zeit zur Bearbeitung der Einzelverwendungsnachweise zur Verfügung steht.

Ich bitte Sie, den Trägern in Ihrem Zuständigkeitsbereich die Bedeutung dieses Rundschreibens und die möglichen Konsequenzen, die sich aus der Nicht-Beachtung der gesetzlichen Regelungen ergeben können, mitzuteilen. Um eine reibungslose Abwicklung zu gewährleisten, stehen Ihnen die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter meines Hauses weiterhin zur Beratung und Unterstützung zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Detlef Placzek